Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende

Vom 20.5.2003 (ABl. Anhalt 2003 Bd. 1, S. 4; ABl. EKD 2004 S. 480).

§ 1. Die Konfirmationsagende „Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Kirche der Union“ wird in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossenen Fassung eingeführt und tritt an die Stelle des Abschnitts „Die Konfirmation“ im ersten Teil der Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2. [1] Die Konfirmationsagende wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. [2] Sie wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. [3] Sie ist als Gemeindeeigentum zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 20.5.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union – Band II – vom 6.11.1965 (ABl. 1966, Nr. 3/4, S. 24) außer Kraft, soweit sie die Konfirmation betrifft.